

2.6.7.3 Schülertransporte

Titel	Reglement für Schülertransporte
Verabschiedet von	Ressort Schüler / Schulpflege
Verabschiedet am	08. September 2016 / Überarbeitung am 4. Juli 2022 und 30. August 2022
Überarbeitet durch	Ressort Prävention und Integration
In Kraft gesetzt am	per 1. September 2022
Klassifizierung	öffentlich
Bestandteil von	Handbuch und Onlineschalter

Zweck

Dieses Reglement regelt die Bewilligung von Transportfahrten für Schülerinnen und Schüler. Es gilt für alle schulpflichtigen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Meilen, welche die Volksschule besuchen und keinen Sonderschulstatus haben.

Ausgangslage

Die Gemeinde Meilen weist zum Teil lange Schulwege auf, so dass die Zurücklegung des Schulwegs für einzelne Kinder unzumutbar ist. Die gesetzlichen Grundlagen und die Rechtsprechung regeln die Schulwege wie folgt:

Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, § 8, Abs. 3 schreibt vor: Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an.

Schultransporte sind nur vorzusehen, wenn der Schulweg für ein Kind unzumutbar ist, weil es aufgrund seines Alters, seines Entwicklungsstandes oder der Wegdistanz den Schulweg nicht allein zu Fuss zurücklegen kann, oder keine Bushaltestelle in zumutbarer Distanz liegt und so die Schule mit einem öffentlichen Bus rechtzeitig erreicht werden kann.

Die gängige Praxis und Rechtsprechung zeigt die folgende Tabelle auf („durchschnittliches Kind“, ohne Velo):*

Stufe	Zumutbare Dauer Schulweg	Zumutbare Länge Schulweg	Zumutbarer Höhenunterschied	Zumutbare Gefahren
Kindergarten	Bis 30'	1,4 km	< 50 m	Fussgängerwege oder Trottoir und Regelung (z.B. Lichtsignale) der Übergänge an Hauptstrassen
Unterstufe	Bis 40'	1.5 – 2 km	< 100 m	Fussgängerwege oder Trottoir und Zebrastreifen bei Hauptstrassen
Mittelstufe	Bis 45'	2 – 3 km	< 180 m	Innerhalb des Siedlungsgebiets: Jede Verkehrssituation ausser Unfallschwerpunkte. Ausserhalb des Siedlungsgebiets: Spezialregelung im Winter.(siehe Grundsätze).
Oberstufe	Bis 45'	3-5 km	< 200 m	Jede Verkehrssituation ausser Unfallschwerpunkte

*vgl. auch "Der zumutbare Schulweg – Das Recht auf Bildung beginnt an der Haustüre" basierend auf "Der verfassungsmässige Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg" von Sandor Horvath, der in der Rechtsprechung zitiert wird.

Diese Angaben für die zumutbare Länge des Schulweges sind nach unten zu korrigieren, falls die Beschaffenheit des Weges ein leichtes Gehen verunmöglicht oder wenn die Konstitution oder Gesundheit des konkreten Kindes unterdurchschnittlich ist. Diese Werte können aber auch nach

oben korrigiert werden, wenn das Kind ein Velo benützen kann, ein Mittagstischangebot vorhanden ist oder ein Teil des Weges mit einem öffentlichen Bus zurückgelegt werden kann.

Grundsätze der Schule Meilen

Ist der Schulweg als zumutbar eingestuft, liegt die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten. Die Schule Meilen geht davon aus, dass die Erziehungsberechtigten ihre Kinder vor dem Kindergarten – Schuleintritt vorbereiten und den Schulweg mehrmals regelkonform begehen. Sie berücksichtigen die Empfehlungen der Schulbehörde und entscheiden altersgerecht, ob der Schulweg zu Fuss, mit dem Bus oder mit dem Velo zurückgelegt werden soll. Grundsätzlich wird empfohlen, dass die Kinder den Schulweg selbständig zurücklegen. Bei der Zuteilung wird darauf geachtet, dass Kinder dies möglichst zu zweit oder in Gruppen können.

Innerhalb der als zumutbar geltenden Distanzen Wohnort/Schule besteht weder ein Anspruch auf einen Schulbustransport noch auf ein Busabonnement. Busabonnemente werden grundsätzlich nicht vergütet. Für die Sekundarstufe wird die Zumutbarkeit auf dem gesamten Gemeindegebiet als gegeben erachtet. Die Kinder der Mittelstufe, die **ausserhalb des Siedlungsgebiets** wohnen, deren Schulweg entlang einer Strasse ohne Trottoir oder Fussweg führt und die keine Bushaltestelle in erreichbarer Distanz erreichen können, haben zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März jeweils morgens und mittags Anspruch auf einen Schulbustransport. Dieser Anspruch muss jedes Jahr bis Ende August bei der Schulverwaltung schriftlich **angemeldet werden**.

Ausnahmefälle, welche nicht diesem Reglement entsprechen, erfordern ein schriftlich begründetes Gesuch. Dieses muss bei der Schulverwaltung eingereicht werden. Die Überprüfung erfolgt von dem für die Schülertransporte zuständigen Ressort der Schulpflege.

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Meilen, welche freiwillig auswärts geschult werden, haben keinen Anspruch auf Kostenübernahme im Falle von Transporten. Gleiches gilt für auswärts domizilierte Kinder, welche die Schule in Meilen besuchen.

Transport in den Schwimmunterricht

Aus zeitlichen und organisatorischen Gründen erfolgt der Besuch des Schwimmunterrichts im Hallenbad beim Schulzentrum Allmend für Obermeilener und Feldmeilener Klassen per Bus.

Organisation Schülertransport

Die Schulbus-/Taxifahrten werden durch die Schulverwaltung organisiert und von einem beauftragten Schulbus- oder Taxiunternehmen durchgeführt, welches die gesetzlichen Auflagen erfüllt. Der Transport erfolgt am Morgen auf Beginn der Schule und am Mittag nach Beendigung der Schule. Am Nachmittag erfolgen die Transporte ebenfalls auf Beginn und Ende des regulären Unterrichts.

Die Kinder werden vom Schulbus/Taxi an einem zentral gelegenen Sammelplatz in der Nähe ihres Wohnortes abgeholt. Der Sammelplatz wird den Eltern mitgeteilt.

Verpflichtungen der Eltern und Kinder

Die Kinder müssen zur vereinbarten Zeit am definierten Sammelplatz bereitstehen. Die Verantwortung für die Zurücklegung des Weges zum Sammelplatz liegt bei den Eltern. Der Schulbus resp. das Taxi fährt zur vereinbarten Zeit pünktlich ab und kann nicht auf einzelne Kinder warten.

- Für den Transport von Kindern, die den Schulbus/das Taxi verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich.
- Die Kinder haben die Anweisungen der Schulbus-/Taxifahrerinnen und -fahrer zu befolgen.
- Die Eltern der Kinder, welche mit dem Taxi oder dem Schulbus den Schulweg zurücklegen, sind verpflichtet, Absenzen ihres Kindes aufgrund von Krankheit, Jokertagen, Schulreise etc. dem Transportunternehmen frühzeitig mitzuteilen.

- Eltern haften für Beschädigungen, die durch ihre Kinder an den Schulbussen oder –Taxis verursacht worden sind.
- Andere als die berechtigten Kinder dürfen u.a. auch aus versicherungstechnischen Gründen **nicht transportiert** werden.